

Bekanntmachung

(für den Bekanntmachungskasten am Rathaus und auf der Internetseite)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Pr. Ströhen – Vor dem Speukebusch“ der Stadt Rahden gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);

hier: Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 108 „Pr. Ströhen – Vor dem Speukebusch“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rahden vom 11.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Rahden, den 27.02.2026

Der Bürgermeister


(Haase)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Pr. Ströhen – Vor dem Speukebusch“ liegt in der Flur 16 der Gemarkung Pr. Ströhen und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen: durch eine ca. 51 m verlaufende Linie entlang der Südostgrenze des Flurstücks 253 (Straßenparzelle Pr.-Ströher-Allee),
- im Norden: durch die Südwestgrenze der Flurstücke 274 (Am Speukebusch 2), 275 (Am Speukebusch 4), 280 (Straßenparzelle Am Speukebusch), 276 (Am Speukebusch 6), 277 (Am Speukebusch 8), 279 (Straßenparzelle Am Speukebusch), 278 (Am Speukebusch 10), 325 (Am Speukebusch 12 + 12a) und 128 (Wald und Spielplatz Am Speukebusch)
- im Osten: durch die Nordwestgrenze des Flurstücks 130 (Gewässerbegleitfläche der Großen Aue),
- im Süden: durch die Nordostgrenze des Flurstückes 132 (Ackerflächen Speukebusch)

Der von dem Bebauungsplan Nr. 108 „Pr. Ströhen – Vor dem Speukebusch“ betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auf der Homepage der Stadt Rahden unter <https://www.rahden.de/leben-und-wohnen/bauen/bauleitplanung/> über den Link <https://www.minden-luebbecke.de/Service/GEOportal/> einsehbar. Die Planunterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://bauportal.nrw/> zugänglich.

Die Planunterlagen können von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.30, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 108 „Pr. Ströhen – Vor dem Speukebusch“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Rahden vom 06.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 108 „Pr. Ströhen – Vor dem Speukebusch“ der Stadt Rahden in Kraft.

Hinweis:


1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn die Entschädigungsleistung nicht innerhalb von drei Kalenderjahren ab Entstehung des Anspruchs schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs

Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Lange Straße 5, 32369 Rahden und auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Rahden, den 27.02.2026
Der Bürgermeister


(Haase)